

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

25. Stück vom Jahre 1879.

### **N. LVII. Verordnung**

vom 26. August 1879, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges. Samml. S. 48) und unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1859, die Aufbewahrung u. von Schießpulver betreffend, (Ges. Samml. S. 128) in Folge der bei dem Bundesrathe getroffenen Vereinbarung über den Verkehr mit Sprengstoffen verordnet, was folgt:

#### §. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und vitriolfaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Leptere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

Jürl. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXX.

67

Abgegeben in Rudolstadt am 30. September 1879.